



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft
Graz
Jv 2102-1/00

10/SN-133/ME

Graz, am 19.1.2001
C.v.Hötzendorf Straße 41
8010 Graz
Telefon: 0316/8047-0

Sachbearbeiter:
StA Dr. Sutter

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden;
Begutachtung

An die

Oberstaatsanwaltschaft

G r a z

Bezug: Jv 3943-1b/00

Mit Beziehung auf den Erlass der Oberstaatsanwaltschaft
Graz vom 29.12.2000 wird nachstehende
Stellungnahme

erstattet:

1) Zur vorgeschlagenen Änderung des § 45 StGB:

Die Intention des Entwurfes, die Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB flexibler zu gestalten, wird grundsätzlich begrüßt.

Die vorgeschlagene Änderung des § 45 StGB erscheint jedoch bei unveränderter Geltung des § 21 Abs. 1 StGB problematisch.

Aus § 21 Abs. 1 StGB ergibt sich, dass eine Einweisung nach dieser Gesetzesstelle dann zu erfolgen hat, wenn eine Straftat des Betroffenen mit schweren Folgen als naheliegend zu befürchten ist. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung (in I. Instanz) abzustellen. Wenn zu diesem Zeitpunkt die spezifische Gefährlichkeit des Täters vorliegt, muss er gemäß der (unveränderten) Bestimmung des § 21 Abs. 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen werden. Die zitierte Gesetzesstelle lässt daher bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen keinen Raum für eine allfällige Nichteinweisung des Täters; und zwar auch nicht im Wege der Gewährung einer bedingten Nachsicht der Unterbringung. Dies zu Recht. Denn einer nur geringgradig gefährlichen Person die persönliche Freiheit durch Anordnung eines Maßnahmenvollzuges zu entziehen, wäre unzulässig. Im umgekehrten Fall prävaliert jedoch der Schutz der Gesellschaft.

Im Sinn des § 21 Abs. 1 StGB ist daher ein Betroffener auch dann in die Anstalt einzuweisen, wenn vorauszusehen ist, dass er sich einer ihm verordneten Therapie nicht unterziehen wird und deshalb eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass er erhebliche Straftaten verüben werde. Diese Konsequenz kann

- 3 -

auch durch die vorgeschlagene Neufassung des § 45 StGB nicht beseitigt werden. Vielmehr stünden dann (nach der Realisierung des Gesetzesentwurfes) die §§ 21 Abs. 1 und 45 Abs. 1 StGB in unlösbarem Widerspruch zueinander. Denn die (mit einer bedingten Nachsicht verbundene) medizinische Betreuung der Betroffenen beseitigt nicht deren Gefährlichkeit, sondern soll lediglich helfen, den Ausbruch der Gefahr zu verhindern. Bei bestehender Gefährlichkeit des Betroffenen ist gemäß § 21 Abs. 1 StGB aber unbedingter Freiheitsentzug durch Einweisung in eine Anstalt anzuordnen. Wenn demgegenüber § 45 Abs. 1 (neu) StGB gleichzeitig - trotz Gefährlichkeit - die (Möglichkeit der bedingte(n)) Nachsicht der Anstaltsunterbringung normierte, widerspräche sich das Gesetz.

Die für den Bereich des § 21 Abs. 1 StGB vorgesehenen Änderungen werden daher als nicht zielführend angesehen. Dies auch in Ansehung des Umstandes, dass die bedingte Nachsicht lediglich unter den Voraussetzungen der §§ 53, 54 StGB widerrufen werden könnte. Da ein derartiger Widerruf unter anderem nur dann erfolgen kann, wenn der Rechtsbrecher eine Weisung trotz förmlicher Mahnung mutwillig nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht, kann er etwa dann nicht ausgesprochen werden, wenn die Nichteinhaltung der erteilten Weisungen nicht aus Mutwillen, sondern im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit erfolgt.

Dem gegenüber erschiene es sachgerecht, § 45 (Abs. 1) StGB unverändert zu belassen, im § 21 Abs. 1 StGB die Einweisung in eine Maßnahme (anstelle einer Anstalt) zu normieren und die bezughabenden Bestimmungen des StVG (§§ 164 ff) dahingehend anzupassen, dass im Rahmen der Maßnahme flexibel auf die Erforderlichkeiten des Falles reagiert werden kann. Hierbei wäre etwa vorstellbar, dass die Maßnahme zwar weiterhin als Anstaltsunterbringung ausgestaltet, aber auch darauf beschränkt werden kann, dass der Betroffene nachweist, sich (in Freiheit) der erforderlichen Behandlung zu unterziehen. Über den konkreten Vollzug könnte das Vollzugsgericht im Einvernehmen mit Ärzten (dem Maßnahmenleiter) entscheiden.

Eine derartige Lösung würde ein hohes Maß an flexibler und situationsadäquater Reaktion ermöglichen und gäbe der Strafjustiz die Möglichkeit in die Hand, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen für einen ausreichenden Schutz der Gesellschaft zu sorgen.

II) Zur (sonstigen) Neufassung der §§ 53 f StGB:

Eine Möglichkeit der (weiteren) Verlängerung der Probezeit ist diskussionswürdig, wenngleich sich aus Sicht der Praxis hierfür derzeit keine Notwendigkeit ergibt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur ausreichenden Wahrung der Beschuldigtenrechte wird jedoch die vorgesehene Möglichkeit der Probezeitverlängerung ohne neuerlichen Schuldspruch abgelehnt. Durch die Realisierung des

- 5 -

Gesetzesentwurfes würde die Möglichkeit geschaffen, Probezeiten zu verlängern und (selbstverständlich auch) die gewährte Nachsicht in der verlängerten Probezeit zu widerrufen. Ein solches Vorgehen ginge jedoch weit darüber hinaus, was urteilsmäßig als Sanktion konkret vorhersehbar und bestimmbar, somit bei der Urteilsfindung bezweckt war. Der Erhaltung der Rechtsicherheit ist daher der Vorzug gegenüber den in diesem Bereich vorgeschlagenen Maßnahmen zu geben, zumal auch bezweifelt werden muss, dass die praktische Umsetzung etwa einer lebenslangen Überwachung ein gestiegenes Maß an Sicherheit für die Gesellschaft mit sich brächte.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Dr. Sigl eh.